

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 116 SGB III Besonderheiten

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Darüber hinaus wurden Konkretisierungen im Hinblick auf den erleichterten Zugang zum Gründungszuschuss vorgenommen.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden u. a. an die Regelungen des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung redaktionell angepasst und um folgende wesentliche Änderungen ergänzt:

- Nr. 3: Durch die Neuregelung werden die Zugangsvoraussetzungen für eine Teilzeitberufsausbildung erleichtert. Trotzdem ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass zumindest nachvollziehbare Gründe für die Teilzeit vorliegen müssen. Bevor eine geförderte Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt wird, ist die Zustimmung der Reha-Beraterin bzw. des Reha-Beraters erforderlich.
- Nr. 6: Aufnahme einer Klarstellung zum Anspruch auf Übergangsgeld/Ausbildungsgeld während einer Vorbereitungsmaßnahme.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG). Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei den erleichterten Zugangsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe entfällt die Differenzierung nach Alter und Familienstand.
- Die Bedarfssätze werden auf das einheitliche Niveau nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) angepasst.
- Der förderungsberechtigte Personenkreis gem. § 60 Abs. 2 Nr. 1 SGB III wird durch den neuen Absatz 4 erweitert. Demnach haben behinderte Auszubildende auch dann einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie u. a. jünger als 18 Jahre sind. Die bereits bestehende Öffnung für diesen Personenkreis bei der Zahlung von Ausbildungsgeld gem. § 123 Abs. 2 SGB III (Fassung bis 31.07.2019) wird damit auf die Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen übertragen und eine Regelungslücke geschlossen.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 116 SGB III Besonderheiten

(1) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn Menschen mit Behinderungen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

(3) ¹Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Mensch mit Behinderungen während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. ²In diesem Fall wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. ³Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(4) ¹Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Mensch mit Behinderungen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt, auch wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. ²In diesem Fall wird der Bedarf nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugrunde gelegt.

(5) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(6) ¹Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn Menschen mit Behinderungen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder
3. einer längeren Förderung als Menschen ohne Behinderungen oder einer erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

²Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

(7) Ein Gründungszuschuss kann auch geleistet werden, wenn der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG -)

- [§ 13 BAföG](#) - Bedarf für Studierende

Auszug:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 391 Euro (ab 01.08.2020: 398 Euro),
2. ...

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 55 Euro (ab 01.08.2020: 56 Euro),
2. ...

(3) - (4) ...

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- § 7a BBiG – Teilzeitberufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetz zur Ordnung des Handwerks

(Handwerksordnung – HwO)

- § 27b HwO

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 27c Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Gesellenprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	7
2.	Leistungen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung	7
3.	Berufliche Aus- und Weiterbildungen in speziellen Formen.....	7
4.	Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung.....	8
5.	Verlängerung, Wiederholung und erneute Berufsausbildung	9
6.	Erleichterte Voraussetzungen für die Förderung von beruflicher Weiterbildung	9
7.	Erleichterter Zugang zum Gründungszuschuss	10



Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 116 SGB III regelt Besonderheiten, die bei der Erbringung allgemeiner Leistungen an Menschen mit Behinderungen zu beachten sind. Durch die in § 116 SGB III (abschließend) geregelten, erleichternden Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Förderungen bzw. spezielle Leistungen, wird der Vorrang der allgemeinen Leistungen unterstützt. Die Grundvoraussetzungen zur Förderung müssen trotzdem vorliegen.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

2. Leistungen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung

§ 116 Abs. 1 SGB III erweitert den förderberechtigten Personenkreis für Menschen mit Behinderungen. Die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit muss bei Menschen mit Behinderungen nicht vorliegen, wenn die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben durch diese Leistung erreicht werden kann. Hierfür ist eine Prognoseentscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

3. Berufliche Aus- und Weiterbildungen in speziellen Formen

(1) § 116 Abs. 2 SGB III bezieht sich auf die Förderung der Berufsausbildung gem. § 56 ff SGB III und der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff SGB III. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

(2) Eine berufliche Ausbildung kann als allgemeine Leistung auch dann gewährt werden, wenn sie im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abweichend von den Ausbildungsordnungen – d. h. unter Berücksichtigung der Regelungen zum „Nachteilsausgleich“ nach § 65 BBiG/§ 42q HwO sowie der Möglichkeit zur Ausbildungsverlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27c Abs. 2 HwO – oder in einer Sonderform – d. h. nach den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gem. § 66 BBiG/§ 42r HwO – absolviert wird.

Abweichende Ausbildungsordnungen und Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO

(3) Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO kommen nur in Betracht, wenn eine erfolgreiche Ausbildung (ggf. eine berufliche Umschulung) in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. §§ 4, 5 Abs. 2 ff BBiG/§§ 25, 26 Abs. 2 ff HwO (allgemeine Berufsausbildung einschließlich Stufenausbildung) auch bei Ausschöpfung aller vorrangigen Möglichkeiten nicht realisierbar erscheint, aber der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO erwartet werden kann. Zur Feststellung

Vorrang „Vollausbildung“



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

dieser spezifischen Voraussetzungen ist der Berufspsychologische Service einzuschalten.

(4) Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO werden nur dann getroffen, wenn mit dem Antrag an die zuständigen Stellen auf Eintragung einer solchen Ausbildung (in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) eine Bestätigung der BA vorgelegt wird. Bestätigt wird, dass die Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO wegen Art und Schwere der Behinderung angezeigt und eine entsprechende Begutachtung bei der Agentur für Arbeit (in der Regel durch den Berufspsychologischen Service) erfolgt ist. Diese Bestätigung erhält der Mensch mit Behinderungen bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Gutachterliche Stellungnahme i. V. m. den Ausbildungsregelungen § 66 BBiG/§ 42r HwO

(5) Zeigt sich bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO im Ausbildungsverlauf, dass der Mensch mit Behinderungen voraussichtlich auch den Ausbildungsabschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG/§ 25 HwO erreichen kann, so umfasst die erstmalige Ausbildung auch diesen Ausbildungsteil.

Erstmalige Ausbildung

Es ist möglichst frühzeitig - zum Beispiel anlässlich der Zwischenprüfung, spätestens aber mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO - festzustellen, ob der Ausbildungsvertrag zugunsten eines anerkannten Ausbildungsberufes (unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit) geändert werden kann.

Höchst möglicher Ausbildungsabschluss

(6) Unter den Voraussetzungen des § 7a BBiG bzw. § 27b Abs. 1 Satz 2 HwO ist die Durchführung einer Berufsausbildung in Teilzeit grundsätzlich möglich. Im Falle einer geförderten Berufsausbildung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen, ob die Durchführung in Teilzeit das Ziel der beruflichen Rehabilitation, die dauerhafte berufliche Eingliederung, tatsächlich unterstützt. Daher ist die Zustimmung der BA als Auftraggeber erforderlich, bevor eine geförderte Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt wird.

Teilzeitberufsausbildung

4. Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung

(1) Gem. § 116 Abs. 3 SGB III besteht für Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch dann, wenn sie während der Berufsausbildung (weiter) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen.

(2) Gem. § 116 Abs. 4 SGB III besteht für Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe auch dann, wenn sie jünger als 18 Jahre sind und während der Ausbildung außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen, auch wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit zu erreichen ist.



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Die Bedarfssätze bestimmen sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz und werden als einheitlicher Pauschalbetrag gewährt.

5. Verlängerung, Wiederholung und erneute Berufsausbildung

§ 116 Abs. 5 SGB III bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der Berufsausbildung (vgl. § 57 SGB III). Die Notwendigkeit für eine Verlängerung, Wiederholung oder erneute Berufsausbildung muss sich aus der Art oder Schwere der Behinderung ergeben. Zusätzlich ist eine positive Prognose erforderlich, dass nur durch die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

6. Erleichterte Voraussetzungen für die Förderung von beruflicher Weiterbildung

(1) § 116 Abs. 6 SGB III ermöglicht Menschen mit Behinderungen abweichend zu § 81 Abs. 1 und 2 SGB III auch dann die Förderung einer beruflichen Weiterbildung, wenn sie nicht arbeitslos sind bzw. keinen Berufsabschluss haben und trotzdem nicht mind. 3 Jahre Berufserfahrung vorweisen können.

(2) Maßnahmen, die einen beruflichen Aufstieg als Zielsetzung haben, sind isoliert auch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht förderfähig. Eine Maßnahme mit der ein beruflicher Aufstieg verbunden ist, kann nur dann gefördert werden, wenn dies behinderungsbedingt notwendig ist und nur damit die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft erreicht/gesichert werden kann.

(3) § 116 Abs. 6 Nr. 3 SGB III ermöglicht eine längere Förderung der beruflichen Weiterbildung, über die gem. § 180 Abs. 4 SGB III gesetzten Grenzen hinaus, wenn dies zur (dauerhaften) Teilhabe am Arbeitsleben bzw. deren Sicherung notwendig ist.

Entsprechend ist die Förderung einer Weiterbildung mit Abschluss ohne Verkürzung bzw. eine anderweitige Finanzierung des 3. Jahres zulässig, wenn der Mensch mit Behinderungen wegen Art und Schwere der Behinderung zwingend auf diese besondere Bildungsmaßnahme angewiesen ist. Eine entsprechende Förderung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme kann für Menschen mit Behinderungen im Einzelfall auch gefördert werden, wenn diese nicht nach § 179 SGB III anerkannt ist, die Teilhabe am Arbeitsleben aber nicht anderweitig erreicht werden kann. Die Regelungen zur Einzelfallzulassung (gem. § 177 Abs. 5 SGB III) entsprechend der [Fachlichen Weisungen FbW](#) sind anzuwenden.

Beruflicher Aufstieg

Ausnahmen zur Anwendung des § 180 Abs. 4 SGB III

Maßnahmeanerkennung – Zulassung im Einzelfall i. V. m. § 177 Abs. 5 SGB III



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen können gem. § 116 Abs. 6 Satz 2 SGB III auch Vorbereitungsmaßnahmen gefördert werden, deren Besuch für die anschließende erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme notwendig ist.

**Vorbereitungsmaß-
nahme**

Die Dauer von Vorbereitungsmaßnahmen soll drei Monate nicht übersteigen. Eine längere Maßnahmedauer ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme allein führt **nicht** zu einem Anspruch auf Übergangsgeld bzw. Ausbildungsgeld (siehe Fachliche Weisungen zu § 119 ff SGB III). Die Vorbereitungsmaßnahme ist allerdings als Maßeinheit, mit der Förderung die im Anschluss vorgesehen ist (z. B. Vorbereitung auf eine Weiterbildung mit Abschluss) zu betrachten. Besteht für die „Haupt“-Maßnahme (Aus- oder Weiterbildung) ein Anspruch auf Übergangsgeld bzw. Ausbildungsgeld, so ist die entsprechende Leistungsart auch bereits während der Vorbereitungsmaßnahme zu gewähren.

**Anspruch auf
Übg/Abg**

7. Erleichterter Zugang zum Gründungszuschuss

§ 116 Abs. 7 SGB III ermöglicht Menschen mit Behinderungen abweichend von § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III eine Förderung mit Gründungszuschuss, auch wenn kein bzw. weniger als 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Insofern können durch die BA auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden, die z. B. im Leistungsbezug des SGB II stehen.

Für die Bestimmung der Höhe des Gründungszuschusses sind in diesen Fällen die Regelungen zur fiktiven Bemessung nach § 152 SGB III anzuwenden. Nähere Informationen hierzu sind in der Fachlichen Weisung zu § 152 SGB III enthalten.

Fiktive Bemessung

Die Reha-Berater*innen weisen im Zusammenhang mit der Stellungnahme und Entscheidung in geeigneter Form den zuständigen OS darauf hin, dass eine fiktive Bemessung anzuwenden ist und geben hierbei die Qualifikationsgruppe an.